

1984
2023

MALTRY

RechtsanwältInnen
PartG mbB

NEWSLETTER

AUSGABE 2/2023

Liebe Mandantinnen, liebe Mandanten,

ein bunter Reigen neuer Entscheidungen und Erläuterungen zur Rechtsentwicklung im Erb- und Familienrecht präsentiert Ihnen unser Team. Wir bemühen uns stets möglichst interessante Entwicklungen darzustellen und Sie auf wichtige Neuerungen hinzuweisen.

Beachten Sie dabei aber, jeder Fall ist individuell, hat eigene Komponenten und bedarf der besonderen Beurteilung. Nutzen Sie deshalb unsere Problemlösungskompetenz.

Bei offenen Fragen sind wir gerne für Sie da.

Ihre



Renate Maltry

*Fachanwältin für Erbrecht, Fachanwältin für Familienrecht
Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)
Zertifizierte Unternehmensnachfolgeberaterin (ZentUma)
Mediatorin*



Die Familiengesellschaft GbR zum 01.01.2024



Zum 01.01.2024 tritt das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft; es wurde bereits am 17.08.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Nachfolgend werden Ausschnitte dieses Gesetzes betreffend die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und die Kommanditgesellschaft (KG) als Familiengesellschaft dargestellt. Die nachfolgenden Darstellungen beziehen sich ausschließlich auf das steuerrechtliche Privatvermögen einer rechtsfähigen GbR und einer KG.

1. Die GbR ab 01.01.2024

Die Regelungen dieses Gesetzes betreffen auf der einen Seite alle nach dem 31.12.2023 neu gegründeten Gesellschaften sowie auf der anderen Seite alle bestehenden Gesellschaften.

Von zentraler Bedeutung ist die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR; hierzu wurden über 100 zivilrechtliche Gesetzesartikel erheblich verändert.

Bisher weist jeder Grundbucheintrag einer GbR die einzelnen Gesellschafter als Mitglieder der GbR als Eigentümer – ohne Nennung der Beteiligungsquote – aus, zum Beispiel „A B C als Ge-

sellschafter der GbR“. Wenn diese GbR an mehr als einer Immobilie das Eigentum hält, muss in jedem einzelnen Grundbucheintrag bislang dieser Ausweis erfolgen.

2. Das Gesellschaftsregister

Es wird ein neues Register der eingetragenen GbR's (eGbR) bei den Amtsgerichten zum 01.01.2024 eingerichtet; wie bei den offenen Handelsgesellschaften und den Kommanditgesellschaften.

Von besonderer Bedeutung ist die Eintragungspflicht; die tatsächliche Eintragungspflicht besteht, wenn die GbR Rechte ausüben möchte, für welche die Eintragung in öffentlichen Registern erforderlich ist. Das ist bei einer Familiengesellschaft in Form einer GbR der Fall, wenn diese beispielsweise eine Immobilie hält. Zukünftig wird nur noch eine eingetragene GbR (eGbR) im jeweiligen Grundbuch eingetragen.

Die im Beispielsfall gewählte A B C GbR würde dann als „A B C eGbR“ oder als „A B C eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ im Gesellschaftsregister eingetragen. Die Eintragungsdetails sind gesetzlich geregelt. Im Rahmen dieser Eintragung sind anfallende Notar- und Registerkosten zu beachten. Auch anfallende Änderungen der GbR müssen dann beim Gesellschaftsregister ordnungsgemäß angemeldet werden.

In den einzelnen Grundbucheinträgen wird zukünftig nur die eGbR als Eigentümer ausgewie-

sen. Die Zusammensetzung ergibt sich aus dem Gesellschaftsregister.

Bislang wurde eine Änderung im Gesellschafterbestand – soweit die Anzahl der Gesellschafter konstant blieb – als eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse – im Grundbuchamt nicht erfasst; diese Änderung des Gesellschafterbestandes war bislang nur auf der einen Seite für die Gesellschafter entscheidend und auf der anderen Seite als Ausweis gegenüber dem Finanzamt.

Diese Situation soll sich nun ändern; zum 01.01.2024 wird bei einer eGbR jegliche Änderung des Gesellschafterbestandes dann dokumentiert, wenn diese Änderung zuvor entsprechend zum Register angemeldet worden ist.

3. Die bestehende GbR

Wichtig ist, dass für bereits existierende GbR's keine sofortige Pflicht besteht zur Anmeldung der GbR zum Gesellschaftsregister. Allerdings ist zu bedenken, dass eine solche Eintragung im Gesellschaftsregister erforderlich werden kann. Dies ist zum Beispiel der Fall, falls eine Änderung im Gesellschafterbestand erfolgt durch das Ausscheiden eines Gesellschafters. Dieses

Ausscheiden ist bislang dem jeweiligen Grundbuchamt für das einzelne Grundstück mitzuteilen. Zukünftig ist für jede Änderung im Grundbuchamt die vorherige Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister erforderlich.

Soweit sich an der bereits bestehenden GbR nichts verändert, kann diese schlicht ohne weitere Änderung zunächst bestehen bleiben. Sie ist dann für den Rechtsverkehr nur ersichtlich, wenn beispielsweise eine Einsichtnahme in das jeweilige Grundbuch erfolgt; diese GbR wird dann nicht als eGbR im Gesellschaftsregister geführt.

4. KG in Abgrenzung zu einer GbR

Neben der GbR als Familiengesellschaft kommt auch die KG (Kommanditgesellschaft) als Familiengesellschaft in Betracht, welche ebenso steuerliches Privatvermögen hält.

Soweit auch Minderjährige Gesellschafter der Familiengesellschaft werden sollen, scheidet die GbR mit der unbeschränkten Haftung der Gesellschafter aus; es verbleibt die Möglichkeit der Gründung einer KG, mit der beschränkten Haftung eines Kommanditisten in Höhe seiner Kommanditeinlage.

Zunächst erfolgt die Gründung und Anmeldung der Gesellschaft in das Handelsregister der KG. Nach der Eintragung treten beispielsweise die Kinder durch die schenkweise Übernahme einer bereits erbrachten Beteiligung an dieser KG in diese bestehende KG ein, allerdings aufschiebend bedingt mit der Eintragung im Handelsregister, um deren beschränkte Haftung im Außenverhältnis zu gewährleisten.

Nehmen Sie fachkundige Beratung in Anspruch, wenn es um Fragen zu einer bestehenden Familiengesellschaft in Form einer GbR geht oder eine neue GbR gegründet werden soll. Gleiches gilt auch für die Kommanditgesellschaft.



Andreas Völker LL.M.
Fachanwalt für Erbrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT), Tätigkeitsschwerpunkt: Gesellschaftsrecht

Die neue Kindergrundsicherung – aktueller Stand



Bereits seit einiger Zeit in aller Munde ist die laut Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend umfassendste sozialpolitische Reform seit Jahren. Doch stand diese Reform bisher vor allem aufgrund der Streitigkeiten bezüglich der Finanzierung im Rampenlicht, so geht nun tatsächlich etwas voran.

Im Koalitionsvertrag ist der Auftrag zur Einführung einer Kindergrundsicherung verankert. Die Kindergrundsicherung soll Kinder vor Armut schützen und bessere Chancen für Kinder schaffen. Sie soll künftig die zentrale Leistung für alle Kinder sein und das System der Familienförderung vereinfachen.

Bestehen soll die Kindergrundsicherung aus zwei Komponenten – dem für alle Kinder gleich hohen Kindergarantiebetrag und dem einkommensabhängigen und altersgestaffelten Kinderzusatzbeitrag.

Der für alle Kinder gleich hohe Kindergarantiebetrag löst hierbei das heutige Kindergeld ab. Der einkommensabhängige Kinderzusatzbeitrag

löst hierbei Leistungen wie Kinderzuschlag, Kinderregelbedarf aus Bürgergeld und Sozialhilfe sowie Teile des Bildungs- und Teilhabepaketes ab.

Tatsächlich könnte dies bedeuten, dass ein Ehepaar mit zwei kleinen Kindern und einem Bruttoeinkommen in Höhe von 2.500,00 € monatlich pro Kind zunächst den Kindergarantiebetrag (derzeit noch Kindergeld) in Höhe von ca. 255,00 € sowie pro Kind zusätzlich den Kinderzusatzbeitrag in Höhe von 306,00 €, mithin insgesamt 1.122,00 € erhalten könnte.

Ein Ehepaar mit zwei jugendlichen Kindern und einem Bruttoeinkommen in Höhe von 4.000,00 € monatlich könnte neben dem Kindergarantiebetrag in Höhe von je ca. 255,00 € aufgrund der Altersstaffelung ebenfalls Kinderzusatzbeiträge in Höhe von ca. je 270,00 €, mithin insgesamt 1.050,00 € beziehen.

Auch möchte der Staat den Bezug der Kindergrundsicherung für die Familien vereinfachen. So soll die Kindergrundsicherung künftig ein-

fach und digital zu beantragen sein. Auch soll mit dem Kindergrundsicherungsscheck gleichzeitig geprüft werden, ob eine Familie Anspruch auf den Kinderzuschlag haben könnte und proaktiv darüber informiert werden.

Die bei der Bundesagentur für Arbeit angesiedelte Familienkasse soll künftig für die geplante Kindergrundsicherung zuständig sein. Die Familienkasse ist bereits für das jetzige Kindergeld zuständig. Hierbei ist ebenfalls eine Namensänderung der Familienkasse in den Familienservice geplant.

Das Bundesfamilienministerium hat den Gesetzesentwurf zur Einführung der Kindergrundsicherung erarbeitet. Die Bundesregierung hat in der Kabinettsitzung am 27.09.2023 den Gesetzesentwurf beschlossen. Am 09.11.2023 fand die 1. Lesung im Bundestag statt. Voraussichtlich am 24.11.2023 wird der Bundesrat zum Gesetzesentwurf Stellung nehmen. Das Inkrafttreten der Kindergrundsicherung ist für den 01.01.2025 vorgesehen. Da die Bundesagentur für Arbeit den Zeitplan für die Grundsicherung derzeit aus finanziellen, organisatorischen, infrastrukturellen und personellen Gründen jedoch für nicht machbar hält, bleibt abzuwarten, wann die Kindergrundsicherung tatsächlich in Kraft tritt. Die Bundesagentur für Arbeit hält derzeit einen schrittweisen Einstieg ab Juli 2025 für umsetzbar.



Ina Müller vom Berge
Fachanwältin für Familienrecht

Wenn Erwachsene „neue“ Eltern bekommen

Wenn Erwachsene „neue“ bzw. genau genommen weitere Eltern bekommen, wird dies juristisch als die Annahme eines Volljährigen als Kind bezeichnet, auch bekannt als Erwachsenenadoption. Denn nicht nur Kinder, sondern auch Erwachsene können adoptiert werden.

Paradebeispiel für eine Erwachsenenadoption ist eine ältere wohlhabende Dame. Wir nennen sie Brigitte. Brigitte ist kinderlos und mittlerweile verwitwet. Zum Glück hat sie noch ihren geliebten Neffen Max, zu dem sie schon immer ein enges Verhältnis gepflegt hat. Seit dem Tod ihrer Schwester, der Mutter von Max, hat sich ihre Beziehung noch mehr verfestigt. Sie ist nicht mehr allein Tante, sondern in die Rolle einer Mutter und später auch einer Großmutter geschlüpft. Ihr Krankenhausaufenthalt und die damit verbundenen Konsequenzen haben ihr noch mehr gezeigt, wie wichtig ihr Neffe Max und seine Familie für sie sind. Max hat zwar eine von ihr erteilte Vorsorgevollmacht, aber das alleine reicht Brigitte nicht. Sie wünscht sich, dass ihre Beziehung einen rechtlichen Rahmen erhält, der mit weiteren Rechten und Pflichten verbunden ist. Überdies soll Max die Möglichkeit haben, ihr Lebenswerk ohne große Hindernisse oder Herausforderungen fortführen zu können. In einer derart gelagerten Konstellation, einem über Jahre hinweg „gelebten Eltern-Kind-Verhältnis“, besteht die Möglichkeit einer Erwachsenenadoption. So wird der „inoffizielle“ Elternanteil fortan auch der rechtliche.

Obiges Beispiel ist ein typischer Fall für eine Erwachsenenadoption. Die Gründe und Konstellationen für eine Erwachsenenadoption sind vielfältig. Diese sollten aber vorher durch einen Experten sehr sorgfältig geprüft werden. Eine eingehende rechtliche Beratung ist hier unerlässlich, sonst können böse Überraschungen drohen.

Denn eine Adoption ist die Annahme eines Kindes, mit der rechtlich ein neues Eltern-Kind-Verhältnis auf Dauer begründet wird.

Grundvoraussetzung für die Annahme eines Volljährigen als Kind ist, dass die Adoption sittlich gerechtfertigt ist. Dies ist dann der Fall, wenn ein echtes Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden, also dem bzw. den künftigen Elternteilen und dem Kind, besteht. Diese Beziehung muss sich über eine gewisse Zeit hinweg entwickelt und verfestigt haben, sodass eine tiefe innere Bindung besteht, die auf Dauer angelegt ist und weit über ein freundschaftliches Verhältnis hinaus geht.

Dies ist z.B. auch dann der Fall, wenn der Stiefvater das Kind seiner Ehefrau mit großgezogen hat. Oder wenn das Kind bei seiner Tante aufgewachsen ist, weil die Eltern keine Zeit bzw. Möglichkeit oder kein Interesse zur bzw. an der Betreuung ihres eigenen Kindes hatten. Auch der frühe Verlust der Eltern oder der schlechte bzw. nicht bestehende Kontakt zu den biologischen Eltern ist ein typischer Fall, dass im Erwachsenenalter noch eine Adoption in Betracht gezo-



gen wird. Gerade auch im fortgeschrittenen Alter kann für die Annehmenden ein Bedürfnis bestehen, eine geliebte Person ihres Vertrauens als Sohn oder Tochter an der Seite zu wissen. Diese müssen nicht unbedingt aus der Familie stammen, sondern aus einer langjährigen Freundschaft oder einem gemeinsamen Schicksalsschlag kann eine derartige Beziehung entstehen.

In jedem Fall müssen die Gründe und rechtlichen Voraussetzungen intensiv geprüft werden, bevor eine notarielle Beurkundung der Annahmeanträge erfolgt und sodann ein Adoptionsantrag bei Gericht gestellt wird.

Erfahrungen zeigen, dass eine Adoption im Volljährigenalter nicht nur rechtlich, sondern auch emotional von großer Bedeutung ist. Die Angenommenen werden vollwertige Familienmitglieder mit allen Rechten und Pflichten.

Die Annahme eines Volljährigen darf dann nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder des Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen. Im Adoptionsverfahren werden daher auch die eigenen Kinder der Annehmenden sowie der Anzunehmenden durch das Gericht angehört.

Gleiches gilt für die jeweiligen Ehegatten der Annehmenden sowie Anzunehmenden. Diese müssen der Adoption zustimmen und in diese einwilligen. Ihre Interessen dürfen durch die Adoption nicht verletzt werden.

Im Gegensatz zu Minderjährigenadoptionen entfalten Erwachsenenadoptionen i.d.R. sog. schwache Wirkungen. Dies bedeutet, dass das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern und Verwandten fortbestehen bleibt. Neben den ursprünglichen Eltern kommen fortan diejenigen als rechtliche Eltern hinzu, die adoptiert bzw. angenommen haben.

Mit dem Ausspruch der Adoption entstehen für die/den Adoptierte(n) einerseits doppelte Unterhaltspflichten.

Andererseits werden die Angenommenen voll erb- und pflichtteilsberechtig und können Erben der leiblichen Eltern und der Adoptiveltern

sein. Es gilt fortan die gesetzliche Erbfolge im Verhältnis zu allen Eltern. Sie sind damit Erben erster Ordnung. Sowohl erbrechtlich, als auch steuerrechtlich werden die „neuen Kinder“ wie eigene Kinder behandelt und genießen damit alle Vorzüge. Die Angenommenen sind also „echte“ Kinder im Sinne des Erbrechts, aber auch des Steuerrechts.

Wer adoptiert, sollte sich also vor Augen führen, dass durch die Adoption auch die Rechte eigener Kinder möglicherweise beschnitten werden. Die angenommenen Kinder sind neben den eigenen Kindern voll erb- und pflichtteilsberechtig und erben – sofern keine abweichende Erbseinsetzung erfolgt – zu gleichen Teilen.

Überdies wird der Geburtsname geändert. Die/der Adoptierte erhält also den Familiennamen des Annehmenden als neuen Geburtsnamen. In besonderen Ausnahmefällen kann sie/er den bisherigen Familiennamen fortführen oder auch die Führung eines Doppelnamens ist möglich.

Nicht zuletzt sollte man bedenken, dass die Bindung durch die Adoption auf Dauer angelegt ist und nur ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wieder aufgelöst werden kann. Ein Rückfahrticket gibt es also grundsätzlich nicht. Wer diesen Schritt geht, bleibt – wie mit seinem leiblichen Kind – verbunden, sei es in familienrechtlicher oder erbrechtlicher Hinsicht.

Ein anwaltlicher Rat und eine kritische Prüfung sowie Begleitung sind daher unerlässlich, damit alle wichtigen Einzelheiten beachtet und berücksichtigt werden. Nur so können sich die Beteiligten sachgerecht entscheiden, ob sie wirklich eine Adoption möchten.

Gerne beraten wir Sie hierzu individuell und ausführlich.



Raphaela Hübtege
Fachanwältin für Erbrecht
Tätigkeitsschwerpunkt:
Internationales Erbrecht,
Mediatorin

Vollstreckbarkeit eines Umgangstitels – Relevanz und Voraussetzungen

Leben die Kinder im Haushalt eines Elternteils, so steht dem nicht betreuenden Elternteil ein Umgangsrecht mit diesen zu. Gleiches gilt auch andersrum: Auch die Kinder haben ein Recht, den nicht betreuenden Elternteil regelmäßig zu sehen.

oder eine notariell beurkundete Vereinbarung erforderlich. Für die Vollstreckung eines Umgangstitels ist es laut Rechtsprechung zwingend erforderlich, dass der Umgang hinreichend konkret geregelt ist.

fehle es an einer konkreten Regelung. Denn es sind weder Ort noch Uhrzeit für die Übergabe geregelt. Die mögliche Auslegung einer solchen Regelung, also Umgang ab fiktivem Schulschluss, Schule oder Wohnsitz als Übergabeort oder Abholen bzw. Bringen ist weder den Eltern zumutbar noch für das Vollstreckungsverfahren – und somit für die Verhängung eines Zwangsmittels – ausreichend. Gleiches gilt bei der Formulierung „die Kinder verbringen die Hälfte der Ferien bei dem Vater“.

Gerichtliche Umgangsansprüche oder -vereinbarungen müssen daher so konkret wie möglich formuliert sein, mit genauer Bestimmung über Art, Ort und Zeit des Umgangs. Die Beteiligten müssen eindeutig erkennen können, welche Rechte und Pflichten für sie bestehen.

Es sollte fachkundige Unterstützung bei der Formulierung einer Umgangsvereinbarung in Anspruch genommen werden, um eine rechtlich bindende und vor allem auch durchsetzbare Vereinbarung herbeizuführen. Außerdem minimiert eine hinreichend konkrete Vereinbarung Konfliktrisiken und dient dem Kindeswohl – denn auch die Kinder haben ein Recht auf Umgang mit dem nicht betreuenden Elternteil.

Gerne unterstützt Sie unsere Kanzlei bei der Formulierung einer Umgangsvereinbarung oder der gerichtlichen Durchsetzung Ihres Umgangsrechts.



Idealerweise wird das Umgangsrecht durch eine Vereinbarung zwischen den Eltern ausgestaltet. Grundsätzlich unterliegt eine solche Regelung keiner Formvorschrift – sie kann also auch mündlich vereinbart werden. Bei außergerichtlichen Vereinbarungen, unabhängig ob diese mündlich oder schriftlich geschlossen wurden, ist jedoch Vorsicht geboten. Solche Vereinbarungen sind rechtlich nicht bindend und somit auch nicht vollstreckbar.

Für den Fall, dass der betreuende Elternteil den Umgang entgegen der Vereinbarung verweigert, kann dieser nicht vollstreckt werden, also kein Zwangsmittel in Form eines Ordnungsgeldes verhängt werden. Es bliebe lediglich die Möglichkeit das Umgangsrecht gerichtlich – ggf. auch in einem einstweiligen Verfahren – geltend zu machen. Eine andere Möglichkeit hat der Umgangsberechtigte in diesem Fall nicht.

Für die Vollstreckung ist ein gerichtlicher Beschluss, eine gerichtlich gebilligte Vereinbarung

Regelungen wie „Der Vater hat das Recht zum laufenden Umgang mit dem Kind alle 14 Tage von Freitag nach der Schule bis Montag früh zum Beginn der Schule, beginnend mit 16.09. bis 19.09.2022 [...]“ oder „das Kind verbringt die Hälfte der Ferien bei dem Vater“ reichen laut höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht aus, um bei einer Umgangsverweigerung – egal durch welchen Elternteil – ein Zwangsmittel zu verhängen.

Der Anordnung eines Ordnungsmittels wegen Zuwiderhandlung gegen einen Vollstreckungstitel zur Regelung eines Umgangs stehe entgegen, dass Umgangsregelungen, wie die vorstehenden, mangels hinreichender Bestimmtheit keinen vollstreckbaren Inhalt aufwiesen.

Die hier gewählte Formulierung „Freitag nach der Schule [...]“ ist zwar für den regulären Schulbetrieb „hinreichend bestimmt“, jedoch nicht für schulfreie Tage oder wenn das Kind am Schulbetrieb nicht teilnehmen könne. Für einen solchen Fall



Jessica Chaaban
Rechtsanwältin
Tätigkeitsschwerpunkt:
Familienrecht

Umstrittene Abschaffung des Elterngeldes für „Besserverdiener“-Paare

Der Haushaltsentwurf 2024 des Bundesfinanzministers Christian Lindner sieht für das Bundesfamilienministerium eine Kürzung der Ausgaben in Höhe von rund 218 Millionen Euro vor. Um die Vorgaben erfüllen zu können, soll nach dem Entwurf das Elterngeld zwar nicht vollständig abgeschafft werden, jedoch soll die Zahl der Anspruchsberechtigten erheblich reduziert werden.

Das Elterngeld stellt im Etat des Bundesfamilienministeriums den mit Abstand größten Teil aller Ausgaben dar. Daher liegt es laut dem Bundesfinanzminister nahe, dort anzugreifen und entsprechende Ausgaben des Ministeriums einzusparen.

Aus diesem Grund soll ab dem 01.01.2024 die Einkommensgrenze für den Bezug von Elterngeld auf 150.000 Euro Jahreseinkommen pro Familie

gesenkt werden. Bisher liegt die Einkommensgrenze bei 300.000 Euro Jahreseinkommen.

Es würden also nur noch solche Paare Elterngeld erhalten, die zusammen nicht mehr als 150.000 Euro Jahreseinkommen haben. Wichtig zu erwähnen ist hierbei: Es handelt sich hier um das zu versteuernde Einkommen, nicht um das Bruttoeinkommen. Vom Bruttoeinkommen werden zunächst noch Freibeträge und Werbungskosten abgezogen, sodann ergibt sich das zu versteuernde Einkommen.

Elterngeld erhalten Väter und Mütter monatlich als Ersatz für ihr reguläres Einkommen, um sich in der Zeit nach der Geburt angemessen um ihr Kind kümmern zu können. Das Elterngeld wird maximal 14 Monate ausgezahlt, dafür müssen beide Elternteile jeweils mindestens zwei Mona-

te Elternzeit nehmen. Beim Bezug von sogenanntem Elterngeld Plus, bei dem beide Elternteile in Teilzeit weiterarbeiten, verlängert sich der mögliche Bezug von Elterngeld.

Eine Abschaffung des Elterngeldes für Besserverdiener würde wohl ca. 60.000 Familien in Deutschland betreffen. Dies entspricht nach Zahlen aus dem Jahr 2020 ungefähr fünf Prozent der bisher Elterngeld beziehenden Familien.

Die vorgeschlagene Abschaffung würde insbesondere Familien, welche in Ballungsräumen mit ohnehin bereits sehr hohen Lebenshaltungskosten leben, im ersten Babyjahr unverhältnismäßig belasten. Hohe Gehälter resultieren nämlich oftmals größtenteils daraus, dass diese gerade die hohen Lebenshaltungskosten und Mieten in Ballungsräumen mitabfangen sollen.



Darüber hinaus könnte die Streichung des Elterngeldes zu einem ungewollten Rückschritt in der Gleichberechtigung von Mann und Frau führen. Mit der Einführung des Elterngeldes war auch die Absicht verbunden, mehr Väter zu einer Elternzeit zu animieren. Viele dieser Anregung nun weg, blieben in vielen Familien voraussichtlich doch wieder alleine die Frauen mit den Kindern zuhause, da diese im Schnitt nach wie vor weniger Einkommen erzielen als Männer.

Wenn dann sogar das Elterngeld für diese Mütter wegfiel, nur weil ihr Partner sehr gut verdient, wären sie vollständig von dem Einkommen ihres Partners abhängig. Doch gerade auch die finanzielle Unabhängigkeit vom eigenen Partner sollte durch das Elterngeld gefördert werden. Beispielsweise eine Trennung vom Part-

ner in einer solchen Situation würde für die Mütter dann unverhältnismäßig erschwert werden, da die finanzielle Abhängigkeit vom gut verdienenden Partner die Entscheidung über eine Trennung in höchstem Maße beeinflussen würde.

Die neue Regelung soll, falls sie so beschlossen wird, jedenfalls nicht rückwirkend gelten, sondern nur für Familien, welche ab dem 01.01.2024 die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld erfüllen. Wer also bisher für seine Kinder Elterngeld oder Elterngeld Plus bezieht, soll planmäßig den Anspruch hierauf auch weiterhin behalten.

Nach Bekanntwerden der angedachten Änderung des Haushaltsplans wurde eine öffentliche

Petition gestartet, welche innerhalb der vier Wochen andauernden Zeichnungsfrist 53.980-mal mitgezeichnet wurde. Insbesondere die absehbaren negativen Auswirkungen für Mütter wurden hier in den Fokus der Petition gestellt. Es wurde zudem stark bemängelt, dass speziell auch durch die derzeitige Inflation sowie oftmals aus diesem Grunde angehobene Gehälter nun erst die Einkommensgrenze von 150.000 Euro pro Paar überschritten wird. Diese Paare konnten jedoch noch gar keine Rücklagen durch das höhere Gehalt bilden, welche nun als Kompensation für das fehlende Elterngeld eingesetzt werden könnte.

Der Bundestag soll den Haushaltsplan für 2024 im Dezember dieses Jahres beschließen. Bis dahin wurden und werden noch viele weitere, alternative Einsparmöglichkeiten diskutiert. Ob es schließlich tatsächlich zu einer Senkung der Einkommensgrenze für den Bezug von Elterngeld kommen wird, bleibt daher weiterhin abzuwarten.



Carolin Hölscheidt
Rechtsanwältin
Tätigkeitsschwerpunkt:
Familienrecht

Die aktuelle BGH-Rechtsprechung zur Unterhaltsberechnung des kinderbetreuenden Ehegatten: Realitätsnaher Wandel mit weitreichenden Auswirkungen

Heraklit sagte einst: „Nichts ist so beständig wie der Wandel.“ Ob Perfektionismus bzw. Pointilismus dabei als Motivation für neue Gesetzesvorhaben oder gerichtliche Entscheidungen dienen oder ob eine andere Herangehensweise schlichtweg die Lebensrealität der Menschen genauer abbildet, um nun endlich „gerechte“ Ergebnisse herzustellen, hängt vom Einzelfall ab. Die aktuellen Urteile des BGH bedeuten zweifellos eine signifikante Neuausrichtung in Bezug auf die Anwendung des Unterhaltsrechts für erwerbstätige Elternteile, die gleichzeitig die Kinderbetreuung übernehmen. Trotz kontroverser Meinungen in der juristischen Fachwelt, die sogar zum Teil von einem unerklärlichen Paradigmenwechsel im Unterhaltsrecht sprechen, haben in letzter Zeit viele Familiengerichte auf diese Entscheidungen Bezug genommen.

1. Frühere Berechnung des Unterhalts

Grundsätzlich leistet der betreuende Elternteil Naturalunterhalt, der andere dagegen Barunterhalt. Der betreuende Elternteil erfüllt seinen Unterhalt in der Regel durch Pflege und Erziehung des Kindes und weist die wirtschaftliche Existenzsicherung des Kindes allein dem anderen „Zahl-Elternteil“ zu. Früher wurde berücksichtigt, dass, wenn ein Ehepartner für sein minder-

jähriges Kind Unterhalt zahlte, dieser Betrag vor der Berechnung des Ehegattenunterhalts vom Einkommen abgezogen wurde. Dies führte dazu, dass die Leistungsfähigkeit des Unterhalts-

pflichtigen gegenüber dem Kindesbetreuenden Elternteil durch den Abzug des zu leistenden Barunterhalts des minderjährigen Kindes reduziert wurde.



2. Neue Berechnung nach den aktuellen Entscheidungen des BGH

Nun modifizierte der BGH diese Art der Berechnung. Die Entscheidungen basieren nunmehr auf der Annahme, dass die Lebenssituation eines minderjährigen Kindes und somit sein Unterhaltsbedarf im Wesentlichen von beiden Eltern abgeleitet werden könne. Der unterhaltsrechtliche Bedarf des Kindes orientiert sich in einer intakten Familie an der gemeinsamen finanziellen Situation beider Elternteile. Das Kind nutzt grundlegende Ressourcen wie Nahrung, Unterkunft und Kleidung, unabhängig davon, welcher Elternteil die Kosten tatsächlich trägt. Somit wird die Lebenssituation des Kindes maßgeblich von den Einkommen beider Elternteile beeinflusst.

Es sei nicht gerechtfertigt, die Lebenssituation des Kindes nach der Trennung der Eltern zum Nachteil des Kindes zu verändern, indem ihm nun ein deutlich geringerer Bedarf zugesprochen wird, der allein auf dem Einkommen des Zahl-Elternteils basiert. Die Reduzierung der Lebenssituation des Kindes allein aufgrund der Trennung der Eltern, so dass eines der Elterneinkommen bei der Bedarfsberechnung vollständig unberücksichtigt bleibt, wird somit nun abgelehnt. Der Bedarf eines Kindes bleibt somit unverändert und in gleicher Höhe wie vor der Trennung bzw. Scheidung bestehen. In der Realität profitiert das Kind auch weiterhin von den finanziellen Mitteln des betreuenden erwerbstätigen Elternteils und lebt nicht allein von den gezahlten Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils. Der tatsächlich zu deckende Bedarf des Kindes ist daher in der Regel höher als der vom Zahl-Elternteil geleistete Unterhalt.

Der neue Berechnungsansatz begrenzt damit zwar weiterhin die Leistungsfähigkeit des Zahl-Elternteils auf den Betrag, den er gemäß seinem eigenen Einkommen als Unterhalt dem Kind schuldet. Dadurch bleibt ein Teil des zuvor ermittelten Bedarfs des Kindes ungedeckt, was

letztendlich vom betreuenden Elternteil als Naturalleistung erbracht wird. Diese „Lücke“ wird aus dem Einkommen des betreuenden Elternteils gefüllt und somit berücksichtigt.

Der BGH sieht nun vor, dass bei der Berechnung des Barunterhaltsbedarfs für die Kinder die Erwerbseinkünfte des betreuenden Elternteils berücksichtigt werden. Dabei wird der Bedarf aus den gemeinsamen Einkünften der Eltern errechnet, wobei das hälftige auf den Barunterhalt entfallende Kindergeld und der vom Zahl-Elternteil geleistete Barunterhalt abgezogen werden.

Der verbleibende Betrag stellt den Anteil dar, den der betreuende Elternteil zusätzlich zum Betreuungsunterhalt als restlichen Barunterhalt in Form von Naturalunterhalt leistet. Die andere Hälfte des Kindergelds, die der betreuende Elternteil direkt erhält, wird dabei nicht als einkommenserhöhend berücksichtigt.

3. Auswirkungen

Somit wird nun bei der Berechnung des Ehegattenunterhaltes auf Seiten des betreuenden Elternteils der sog. Naturalanteil abgezogen und verringert so dessen anzurechnendes Einkommen im Rahmen des Ehegattenunterhalts. Dies führt zum Ergebnis, dass nicht nur von dem Einkommen des Zahl-Elternteils der Barunterhalt für das Kind, sondern auch von dem Einkommen des betreuenden Elternteils der ungedeckte Bedarf abgezogen werden. Dies begünstigt nunmehr den betreuenden Elternteil, wenn dieser neben dem Kindesunterhalt auch Ehegattenunterhalt erhält. Der Unterhaltsanspruch des betreuenden erwerbstätigen Elternteils steigt entsprechend, je größer der ungedeckte Restbedarf des Kindes ist.

Die zum Teil komplizierte neue Berechnung des BGH kann auch auf verschiedenste andere familiäre Konstellationen nach Trennung bzw. Scheidung angewendet werden. Beispielhaft zu nennen ist die Geschwistertrennung, der Obhutswechsel, das Zusammentreffen von meh-

rerer gemeinsamen Kindern, mit mindestens einem Volljährigen.

Die geänderte Berechnung wirkt sich ebenfalls auf den Mehr- bzw. Sonderbedarf aus, da sich durch sie die jeweiligen Quoten verschieben, nach denen der Mehr- und Sonderbedarf auf die Elternteile aufgeteilt wird.

Die Anerkennung des Naturalunterhaltsanteils bietet jedoch keine Verbesserung für betreuende Elternteile, die nicht auf Ehegattenunterhalt hoffen können oder in einer sog. Einverdienerfamilie leben. Klar ist jedoch, dass die Berücksichtigung des Naturalanteils zu einer finanziellen Verbesserung für den erwerbstätigen betreuenden Elternteil führen kann. Die geänderte Rechtsprechung kann daher als ein Abänderungsgrund einer bestehenden Regelung angesehen werden.

4. Fazit

Es ist zu empfehlen, eine rechtliche Überprüfung von unterhaltsrechtlichen „Altfällen“ durchzuführen, insbesondere im Interesse des betreuenden erwerbstätigen Elternteils. Darüber hinaus sollte auch in Zukunft bei der Berechnung von Unterhaltsansprüchen auf den Naturalanteil im Unterhaltsrecht geachtet werden. Ob diese Abkehr von einer jahrzehntelangen Rechtsprechung, wonach der Kindesunterhalt nur in Form von Barunterhalt beim Ehegattenunterhalt relevant sei, Bestand hat, bleibt abzuwarten. Auch hier gilt: „Die einzige Konstante im Leben ist die Veränderung“.



Cornelius Bogner
Rechtsanwalt
Tätigkeitsschwerpunkt:
Familienrecht

Der Pflichtteilergänzungsanspruch – Fluch für den Erblasser, Segen für den Enterbten

Nicht selten kommt es vor, dass das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern derart zerrüttet ist, dass der Wunsch entsteht, das eigene Kind zu enterben. Diesem Wunsch setzt der Gesetzgeber bereits durch den gesetzlichen Pflichtteilsanspruch Grenzen: Der Pflichtteilsanspruch garantiert den Kindern und dem Ehegatten des Erblassers eine Mindestbeteiligung am Nachlass. Sofern der Erblasser keine Kinder hinterlässt, steht auch den Eltern des Erblassers ein Pflichtteilsanspruch zu. Dies bedeutet also, dass die vorgenannten Personen stets zu einem gewissen Prozentteil am Nachlass beteiligt sind.

Die Höhe des Pflichtteils richtet sich nach dem Vermögen des Erblassers im Todeszeitpunkt. Wer nun denkt, dass er trotz des gesetzlichen Pflichtteilsanspruchs eine Enterbung des unge-

liebten Kindes dadurch erreichen kann, dass er sein gesamtes Vermögen kurz vor seinem Tod auf andere Personen überträgt, hat die Rechnung ohne den sogenannten Pflichtteilergänzungsanspruch gemacht.

Durch den Pflichtteilergänzungsanspruch möchte der Gesetzgeber verhindern, dass der Erblasser vor seinem Tod den gesetzlichen Pflichtteilsanspruch durch Schenkungen reduziert bzw. vollständig aushöhlt.

Im Rahmen des Pflichtteilergänzungsanspruchs werden sämtliche Schenkungen, die der Erblasser in den letzten zehn Jahren vor seinem Tod vorgenommen hat, fiktiv zum Nachlass, also zum Vermögen des Erblassers im Todeszeitpunkt, hinzugerechnet. Bei verbrauchbaren Sachen,

wie beispielsweise Geld, wird der Wert angesetzt, den die Sache im Zeitpunkt der Schenkung hatte. Bei allen anderen Gegenständen, wie z.B. Grundstücken, gilt das sog. Niederstwertprinzip: Im Rahmen des Niederstwertprinzips wird ermittelt, welchen Wert der verschenkte Gegenstand zum Zeitpunkt des Todes und zum Zeitpunkt des Schenkungsvollzugs hatte. Nach dem Vergleich der beiden ermittelten Werte wird der niedrigere Wert zur Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruchs herangezogen.

Dem Pflichtteilergänzungsanspruch sind zeitliche Grenzen gesetzt. Nach dem Gesetz werden grundsätzlich nur Schenkungen berücksichtigt, die der Erblasser in den letzten zehn Jahren vor seinem Tod vorgenommen hat. Während dieser Zehn-Jahres-Frist gilt das



sog. „Abschmelzungsmodell“. Aufgrund des Abschmelzungsmodells werden Schenkungen umso weniger berücksichtigt, je länger diese zurückliegen: Eine Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall wird mit ihrem vollen Wert berücksichtigt, im zweiten Jahr wird der Wert der Schenkung nur noch zu 90% angesetzt, im dritten Jahr zu 80%, im vierten Jahr zu 70% und so weiter.

Für die Beurteilung, ob eine Schenkung noch innerhalb der relevanten Zehn-Jahres-Frist liegt, kommt es auf den Zeitpunkt des Vollzugs der Schenkung an. In der Regel ist dies der Zeitpunkt, zu welchem der Gegenstand an den Beschenkten übergeben wurde. Bei der Übertragung eines Grundstücks ist der Zeitpunkt entscheidend, in welchem der Beschenkte als neuer Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird.

Sofern sich der Erblasser bei einer Grundstücksübertragung beispielsweise ein lebenslanges Nießbrauchsrecht vorbehalten hat, ist zu beachten, dass die Zehn-Jahres-Frist bzw. die 10%ige Abschmelzung je vollendetem Jahr nach der Schenkung in diesem Fall nicht zu laufen beginnt. Dies liegt daran, dass der Beginn der Zehn-Jahres-Frist voraussetzt, dass der Erblasser seine Eigentümerstellung verliert und vollständig auf die wesentlichen Nutzungen des verschenkten Gegenstands verzichtet.

Darüber hinaus bestehen bei Zuwendungen an den Ehegatten Besonderheiten: Die Abschmelzung bzw. Zehn-Jahres-Frist beginnt nicht, solange die Ehegatten noch verheiratet sind. Sofern die Ehe durch den Tod eines Ehegatten endet, werden sämtliche Schenkungen während der Ehezeit, mögen sie auch Jahrzehnte

zurückliegen, im Rahmen des Pflichtteilergänzungsanspruchs berücksichtigt. Im Falle einer Scheidung beginnt die Abschmelzung und der Lauf der Zehn-Jahres-Frist erst, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden ist.

Nachdem der Erblasser zu Lebzeiten beliebig über sein Vermögen verfügen kann und niemanden über Schenkungen informieren muss, stellt sich die Frage, wie der Enterbte von den lebzeitigen Zuwendungen des Erblassers Kenntnis erhalten soll. Diesem Problem hat der Gesetzgeber durch die Einräumung eines Auskunftsrechts Rechnung getragen: Der Pflichtteilsberechtigte hat im Falle seiner Enterbung gegenüber dem Erben ein umfassendes Auskunftsrecht, nach welchem der Erbe zur Vorlage eines Nachlassverzeichnisses verpflichtet ist. Neben der Auflistung des gesamten Nachlassbestands muss der Erbe im Nachlassverzeichnis auch sämtliche Vermögenswerte aufführen, die der Erblasser verschenkt hat.

Aufgrund des Pflichtteilergänzungsanspruchs müssen also möglichst frühzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um die Nachlassbeteiligung des zu enterbenden Kindes möglichst gering zu halten. Wir empfehlen Ihnen fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen, um sicherzustellen, dass die richtigen Gestaltungsinstrumente gewählt und schwerwiegende Fehler vermieden werden.



Laura Kiefer
Rechtsanwältin
Tätigkeitsschwerpunkte:
Familienrecht, Erbrecht

Italienische Erbschaftssteuererklärung und Katasterberichtigung in der Praxis

Als Fachanwältinnen/Fachanwälte für Erbrecht beschäftigen wir uns bei Italienbezug u. a. mit der Abgabe der italienischen Erbschaftssteuererklärung („dichiarazione di successione“) und Berichtigung des italienischen Immobilienkatasters („voltura catastale“) bzw. des „Grundbuchs“ („trascrizione“). Der Artikel fasst grundsätzliche Aspekte und die wichtigsten praxisrelevanten Abläufe zusammen.

1. Erbschaftssteuerpflicht in Italien und Befreiungen

Die italienische Erbschaftssteuer ist dann zu zahlen, wenn zum Zeitpunkt des Erbfalls die Erblasserin/der Erblasser in Italien ihren/seinen Wohnsitz hatte. In diesem Fall wird in Italien das gesamte Weltvermögen versteuert. Sofern die Erblasserin/der Erblasser den Wohnsitz nicht in Italien hatte, wird nur das in Italien befindliche Vermögen versteuert, vgl. Artikel 2 D.Lgs. Nr. 346 vom 31.10.1990.

Die Erbschaftssteuer ist sowohl in Italien als auch in Deutschland zu bezahlen, wenn die Erblasserin/der Erblasser in Italien ihren/sei-

nen Wohnsitz hatte und die Erbin/der Erbe in Deutschland ansässig ist. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, ist die Anrechnung der ausländischen Erbschaftssteuer möglich. Zwischen Deutschland und Italien gibt es auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer kein Doppelbesteuerungsabkommen.

Die italienische Erbschaftssteuererklärung muss nicht abgegeben werden, wenn die Erblasserin/der Erblasser von der Ehegattin/vom Ehegatten oder von einem Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder) beerbt wurde, der Aktivnachlass den Betrag von € 100.000,00 nicht übersteigt und zum Nachlass kein Grundvermögen oder dingliche Rechte gehören.

2. Wer muss die Erbschaftssteuererklärung abgeben?

Die Erbschaftssteuererklärung muss von den Erbberechtigten, den Erbinnen/ Erben, den Vermächtnisempfängerinnen/Vermächtnisempfängern, denjenigen, die vorübergehend in den Besitz des Vermögens des Abwesenden gelangen,

den Nachlassverwalterinnen/Nachlassverwaltern, den Kuratorinnen/Kuratoren der ruhenden Erbschaft, den Testamentsvollstreckerinnen/Testamentsvollstreckern und den Treuhänderinnen/Treuhändern (trustees) abgegeben werden.

3. Zeitpunkt und Form der Abgabe

Die Erbschaftssteuererklärung ist in Italien innerhalb von 12 Monaten ab dem Erbfall bei der zuständigen Steuerbehörde abzugeben. Anders als in Deutschland wird die/der Steuerpflichtige also nicht vom Finanzamt zur Abgabe der Erbschaftssteuererklärung aufgefordert (§ 31 ErbStG). Eine mit § 30 Abs. 1 ErbStG vergleichbare Anzeigepflicht gibt es in Italien nicht. Aus deutscher Sicht ist eine Anzeige notwendig, wenn zum Erwerb Vermögen in Italien zählt.

Die Erbschaftssteuererklärung ist in elektronischer Form entweder von der/vom Erklärenden selbst oder von einem vom Finanzamt zugelassenen „intermediario abilitato“ abzugeben. Als „intermediari abilitati“ können u. a. Steuerberater, Rechtsanwälte und Notare zugelassen werden.



Wenn für im Ausland ansässige Personen eine elektronische Übermittlung nicht möglich ist, kann die Erklärung in Papierform eingereicht werden.

4. Folgen der Unterlassung oder Verspätung

Im Falle einer unterlassenen Erklärung ist ein Strafgeld zwischen 120 % und 240 % der festgesetzten Steuer zu zahlen. Wird die Erklärung mit einer Verspätung von höchstens dreißig Tagen eingereicht, ist ein Verspätungszuschlag von 60 % bis 120 % der Steuer zu zahlen. Wenn keine Steuer geschuldet ist, wird eine Verwaltungsstrafe verhängt.

5. Berichtigung im Kataster/Grundbuch

Wenn zum Nachlass eine Immobilie gehört, müssen vor Abgabe der Erbschaftsteuererklärung die Grundbuch- und Katastergebühren („imposte ipotecarie, imposte catastali“) sowie andere Abgaben („imposte di bollo, tributi speciali“) bezahlt werden. Die Berechnung muss der Erklärende selbst vornehmen („autoliquidazione“). Die Bezahlung erfolgt durch Abbuchung des Betrags vom Konto des Erklärenden oder des „intermediario abilitato“ bei einer konventionierten Bank oder bei Poste Italiane SpA. Ohne gegenteilige Angabe der/des Erklärenden erfolgt die automatische Berichtigung im Kataster innerhalb von 30 Tagen und im Grundbuch innerhalb von 60 Tagen nach Abgabe der Steuererklärung. Eine automatische Berichtigung ist in den Provinzen Triest, Görz, Trient, Bozen und einigen anderen Provinzen, in denen das österreichische Tavolarsystem besteht, nicht möglich.

6. Feststellung der Steuer und Rechtsmittel

Im Unterschied zu den Grundbuch- und Katastergebühren, für die der Grundsatz der Selbstliquidation gilt, wird die Erbschaftsteuer vom Finanzamt festgestellt. Dies erfolgt nach Prüfung der Erbschaftsteuererklärung. Der Bescheid („avviso di liquidazione“) muss innerhalb von 3 Jahren nach Abgabe der Steuererklärung zugestellt werden. Sonst tritt Feststellungsverjährung ein.

Gegen den Steuerbescheid kann innerhalb von 60 Tagen Klage („ricorso“) eingereicht werden. Vgl. Artikel 21 D.Lgs. Nr. 546 vom 31.12.1992. Ein Abhilfeantrag unterbricht nicht die Rechtsmittelfrist. Bei einem Streitwert von unter € 50.000 hat die Klage zugleich die Wirkung eines Einspruchs/Schlichtungsantrags („reclamo/mediazione“).

7. Steuersätze und Freibeträge

Gem. Artikel 2 Abs. 48 D.L. 262/2006 gelten in Italien folgende Steuersätze und Freibeträge:

- Steuersatz von 4 % bei Übertragungen zugunsten der Ehegattin/des Ehegatten und Verwandter in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder), wenn der Nettowert den Freibetrag von € 1.000.000,00 übersteigt;
- Steuersatz von 6 % bei Übertragungen zugunsten Geschwistern, wenn der Nettowert den Freibetrag von € 100.000,00 übersteigt;
- Steuersatz von 6 % bei Übertragungen zugunsten anderer Verwandten bis zum 4. Grad und Verschwägerter bis zum 3. Grad, ohne Freibetrag;
- 8 % für alle anderen; Behinderte haben einen Freibetrag von € 1.500.000,00. Vgl. Gesetz Nr. 104/1992.

8. Neuigkeiten für ausländische Erben

Für ausländische Erben, die (noch) keine italienische Steuernummer haben, hat das vor kurzem verfasste Finanzamt-Schreiben Nr. 407/2023 besondere Bedeutung.

Wenn innerhalb von 10 Tagen vor dem Abgabetermin eine italienische Steuernummer noch immer nicht vorliegt (weil zum Beispiel eine Miterbin/ein Miterbe sich weigert, die Zustimmung zur Beantragung der Steuernummer zu geben), ist für „non-residenti“ die Pflicht der Angabe der Steuernummer dadurch erfüllt, wenn der Vor- und Zuname, der Geburtsort und das Geburtsdatum sowie die ausländische Anschrift der Erbin/des Erben in der Steuererklärung angegeben wird. Vgl. dazu Risoluzione 5/E vom 14.02.2023 für Mietverträge.

Das Finanzamt-Schreiben sollte dazu führen, dass unter den obigen Voraussetzungen eine elektronische Erbschaftsteuererklärung auch bei Fehlen einer Steuernummer eingereicht werden kann, ohne dass das System den Antrag verwirft („errore bloccante“).

Wir geben für Sie auch in Italien die Erbschaftsteuererklärung ab und können die Berichtigung im Kataster/Grundbuch beantragen. Ggf. vertreten wir Sie bei der Einlegung von Rechtsmitteln gegen italienische Erbschaftsteuerbescheide.



*Dott. Martin Hartner
Fachanwalt für Erbrecht
Avvocato und Kassationsanwalt
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT), Tätigkeitsschwerpunkte: Internationales Erbrecht, Unternehmensrecht*

Maltry RechtsanwältInnen PartG mbB

Den Kontakt zur Klärung und Bearbeitung Ihrer konkreten Rechtsfragen sowie weitergehende Hinweise finden Sie auf unserer Homepage.

Hohenzollernstraße 89 · 80796 München

Telefon: 089/30 77 91 44 · Telefax: 089/30 77 91 54

Internet: www.rechtsanwaeltinnen.com · E-Mail: maltry@rechtsanwaeltinnen.com

Besprechungen werden telefonisch mit dem Sekretariat, gegebenenfalls auch nach Rücksprache mit der jeweiligen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt vereinbart.

Allgemeine Bürozeiten

Montags bis Donnerstags

08.30 – 12.00 Uhr und

14.00 – 17.00 Uhr

Freitags

08.30 – 14.00 Uhr

oder nach Vereinbarung